

**Richtlinien
für die Gewährung von Zuschüssen des Breiten- und/oder Leistungssports
in der Stadt Kerpen**

1. Allgemeines

Zur Förderung des Breiten- und/oder Leistungssports in der Stadt Kerpen gewährt die Stadt Kerpen Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel Zuschüsse und sonstige Förderungen an Vereine, Vereinigungen und Verbände, die es sich in der Stadt Kerpen zur Aufgabe gemacht haben, Sportangebote zu organisieren und durchzuführen. Hierunter fallen auch die Vereine, Vereinigungen und Verbände, die von ausländischen Mitbürgern getragen werden.

Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt und nach diesen Richtlinien bemessen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Gesamtförderung ist begrenzt auf die im Haushalt bereitgestellten Mittel.

2. Förderungswürdigkeit

Förderungswürdig sind Vereine, Vereinigungen und Verbände, die ihren Sitz in der Stadt Kerpen haben und es sich zur Aufgabe gemacht haben, den Bürgerinnen und Bürgern Sportangebote zu unterbreiten und diese fachkundig durchzuführen oder durch Beschluss des Fachausschusses für förderungswürdig befunden wurden.

Die Vereine, Verbände oder Vereinigungen müssen Mitglied des Landessportausschusses oder eines vergleichbaren Dachverbandes sein und deren Regeln anerkennen.

Die Vereine, Verbände oder Vereinigungen müssen von ihren Mitgliedern einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben.

Die geförderten Vereine sollen sich aktiv an Stadtmeisterschaften, städtischen Sportwochen, Bundesjugendspielen oder ähnlichen Veranstaltungen beteiligen und Aktivitäten zur Intensivierung der Kooperation des Sports zwischen Kindergärten, Schulen und Vereinen entwickeln mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche zu lebenslangem Sporttreiben zu motivieren.

3. Förderungsantrag

3.1 Finanzielle Förderung

3.1.1 Gewährung von Zuschüssen an Jugendliche und Mitglieder der Behindertensportgemeinschaften

Die nach Ziffer 2 förderungswürdigen Vereine, Vereinigungen und Verbände erhalten einen Zuschuss von mindestens 7,50 Euro pro jugendliches Mitglied bis zum 18. Lebensjahr. Mit dieser Gruppe gleichgesetzt werden Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und arbeitslose Mitbürgerinnen und Mitbürger bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, soweit deren Status durch geeignete Unterlagen nachgewiesen wird.

Die Behindertensportgemeinschaften in der Stadt Kerpen erhalten für jedes Mitglied einen Zuschuss in Höhe von 15,00€.

Die Zuschüsse werden – Ausnahme Behindertensportgemeinschaft – für die Jugendarbeit gewährt.

3.1.2 Gewährung von Zuschüssen für Übungsleiter

Zu dem vom Landessportbund gewährten Zuschuss für die Übungsleiter wird ein Zuschlag von 5 % gewährt. Die Höchstsumme des Zuschlages je Verein beträgt

510,00 Euro.

3.1.3 Förderungsverfahren

Anträge auf Förderung zur Unterstützung des Sports durch die Stadtverwaltung Kerpen sind bis zum 30. September des laufenden Jahres an die Stadtverwaltung zu stellen. Die Förderung nach den Ziffern 3.1.1 und 3.1.2 erfolgt nach der direkten Datenübermittlung durch den Landesportbund.

3.2 Sonstige Förderung

3.2.1 Kostenfreie Bereitstellung städtischer Sportanlagen und Einrichtungen

Städtische Übungs- und Sportanlagen und deren Einrichtungen werden den Vereinen, Vereinigungen und Verbänden, die im Rahmen der Ziffer 2 tätig sind, kostenfrei bereitgestellt zur Durchführung von Sportveranstaltungen.

Werden städtische Räume oder Anlagen von den Nutznießern gegen Entgelt untervermietet, so ist je Untervermietung ein von der Verwaltung pauschaler, geschätzter Energiekostenbeitrag auf der Basis der Größe und jeweiligen Ausstattung der Räumlichkeiten als anteilige Kostenerstattung an die Stadtverwaltung abzuführen. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen.

Die Stadtverwaltung selbst hat immer die Möglichkeit, den Vereinen, Vereinigungen und Verbänden überlassene Räume oder Anlagen zur Durchführung eigener Veranstaltungen zu nutzen. Dabei ist dafür zu sorgen, dass die Vereinsarbeit möglichst nicht beeinträchtigt wird.

3.2.2 Bereitstellung von Auszeichnungen

Bei besonderen sportlichen Anlässen und Leistungen wird die Bürgermeisterin ermächtigt, Preise, Pokale, Urkunden und sonstige Auszeichnungen zu stiften.

3.2.3 Zuschuss zu den Betriebs- und Unterhaltungskosten

Sofern der Verein, die Vereinigung oder der Verband über ein eigenes Vereinsheim verfügt oder zur Durchführung seiner Aufgaben Spezialräume oder Grundstücke als Außensportflächen zur Ausübung der Vereinszwecke anmieten muss, leistet die Stadt einen Zuschuss zu den nachgewiesenen Betriebs- und zu den laufenden Unterhaltungskosten bzw. zu den nachgewiesenen Mieten in Höhe von 10 %, höchstens jedoch 1.270,00 € je Jahr.

3.2.4 Investitionskostenzuschuss

a) Sofern Vereine, Vereinigungen oder Verbände Investitionen zur Erfüllung von Aufgaben nach diesen Richtlinien tätigen, erfolgt eine Förderung in Höhe von 10 % der nachgewiesenen Gesamtkosten, höchstens jedoch 7.600,00 Euro.

b) Sofern Vereine, Vereinigungen oder Verbände Investitionen tätigen, die über die Erfüllung der Aufgaben nach diesen Richtlinien hinausgehen, erfolgt eine Sonderförderung, die – abhängig von der Situation des städtischen Haushaltes – in Form einer Einzelfallregelung entschieden wird.

Über die Förderung, die über den Sockelbetrag von 7.600,--€ hinausgeht, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Eine Einzelfallregelung ist angezeigt wenn:

Die Investition des Vereines darauf begründet ist, das die Maßnahme

1. begründbar durch Einwirken Dritter erforderlich wurde
und
2. weit über das Vereinsinteresse und die eigentlichen Ziele und Zwecke des Vereins
hinausgeht
und
3. von Interesse für die Gesamtstadt Kerpen ist

4. Antragsverfahren

Alle Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind formlos an die Stadtverwaltung zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Nachweis über die öffentlichen Aktivitäten im Vorjahr
- ein Nachweis über die Mitglieder des Antragstellers und
- bei der Beantragung einer Förderung nach Ziffer 3.2.3 und 3.2.4 ein Kosten- und Finanzierungsplan

Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, können bei der Förderung grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Mit der Antragstellung werden die Richtlinien anerkannt und der Antragsteller verpflichtet sich, nach diesen Richtlinien zu verfahren.

5. Verwendungsnachweis

Die Empfänger von Zuwendungen haben regelmäßig Mitgliedsbeiträge aufgrund übersichtlich geführter Mitgliederverzeichnisse zu erheben und die zweckentsprechende Verwendung der Förderungsbeträge in ordnungsgemäß geführten Kassenunterlagen nachzuweisen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind vom Stadtrat in der Sitzung am 3.7.2012 beschlossen worden und treten rückwirkend zum 1.1.2012 in Kraft.

Kerpen, 22.8.12



Marlies Sieburg
Bürgermeisterin

Kriterien für die Gewährung von Investitionszuschüssen

Aufgrund der bestehenden Richtlinien der Stadt Kerpen über die Förderung des Sports (Ziffer 3.2.4) und der Kultur (Ziffer 3.5) können für Investitionsmaßnahmen Zuschüsse in Höhe von 10 % der nachgewiesenen Gesamtkosten (höchstens 7.600,00 Euro) gewährt werden.

Hierzu sind nachfolgende Kriterien zu beachten:

1. Von den jeweiligen Vereinen sind bei Antragstellung konkrete Angaben zu der beabsichtigten Maßnahme sowie ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Der Finanzierungsplan hat u.a. zu beinhalten, dass die Möglichkeiten evtl. Zuschussgewährungen Dritter (z.B. Landessportbund) ausgeschöpft wurden.
2. Hinsichtlich der Durchführung von Eigenleistungen ist bei Antragstellung anzugeben, wie viele Stunden für die beabsichtigten Leistungen anfallen werden. Für die in Eigenleistung erbrachten handwerklichen Arbeiten wird ein Stundensatz von 8,00 Euro anerkannt. Bei in Eigenleistung zur Verfügung gestellten Geräten werden 50 % der Kosten als zuschussfähig anerkannt.
3. Bei Antragstellung sind des Weiteren der voraussichtliche Baubeginn sowie der Baufertigstellungstermin anzugeben.
4. Nach Vorliegen aller Angaben erfolgt die verwaltungsseitige Prüfung der beabsichtigten Maßnahme.
5. Nach vorheriger Beratung im Fachausschuss erhält der Antragsteller den evtl. Bewilligungsbescheid, wobei die Auszahlung des Zuschusses erst nach der Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel erfolgt.
6. Hinsichtlich der Verwendung wird bei Zuschüssen unter 2.560,00 Euro grundsätzlich die Vorlage eines Verwendungsnachweises und damit von Rechnungsbelegen verzichtet. Nach Fertigstellung der Maßnahme wird eine Abnahme durch einen Mitarbeiter der Stadt durchgeführt.
7. Bei Zuschüssen über 2.560,00 Euro ist mit Abschluss der Maßnahme unverzüglich ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
8. Im Bewilligungsbescheid wird auf eine evtl. Rückforderung des Zuschusses bei einer nicht ordnungsgemäßen Verwendung sowie Ausführung der Maßnahme hingewiesen.
9. Unabhängig hiervon wird sich vorbehalten, im Einzelfall die Vorlage von Rechnungsbelegen zu verlangen.